

Theil der 300 Arbeiter dieser Etablissements mußte sogar für eine Zeit lang entlassen werden.

Die Eisenbahn-Maschinenwerkstätte in Freiburg beschäftigt ungefähr 50 Personen.

Die Versuche, bezweckend Einführung der Stikerei in den Wohlthätigkeitsanstalten Freiburgs haben die Opfer nicht gelohnt, welche von den Behörden zu diesem Zwecke gebracht wurden.

Da die Mehrzahl unserer Arbeiter zugleich Grundbesitzer oder Akerseute sind, so hat sich die schwere Krisis, die das Jahr 1866 mit sich brachte, in unserm Kanton weniger fühlbar gemacht.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 7. Juni 1867.)

Mit Schreiben vom 1. d. Mts. machte der Staatsrath des Kantons Tessin dem Bundesrath die Anzeige, daß der dortige Große Rath in seiner Sitzung vom 29. Mai abhin zu einem neuen Mitgliede des Ständeraths Hrn. Carlo Digiati, Advokat, von Cadenazzo, in Bellinzona, gewählt habe.

(Vom 12. Juni 1867.)

Der Bundesrath hat, auf den Antrag seines Postdepartements, die Paragraphen 11 und 16 der Verordnung vom 6. Dezember 1865*) abgeändert wie folgt:

§ 11. Nichtbestellung, Rücksendung.

Kann wegen Abwesenheit, Nichtauffindung des Adressaten u. s. w. bis am 10. Tage nach Ablauf des Monats, an welchem die Anweisung

*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band VIII, Seite 654.

ausgestellt worden, die Auszahlung nicht erfolgen, so wird die Anweisung als erloschen betrachtet und der Betrag dem Einzahler wieder zugestellt.

Diese Bestimmung kommt auch bei poste-restante-Anweisungen zur Anwendung.

§ 16. Anweisung durch Telegramm.

Wenn der Einzahler die Geldanweisung durch den Telegraphen befördern lassen will, so hat er, unter Entrichtung der Taxen nach Art. 5, die Einzahlung an das Postbureau einer Ortschaft, wo sich ein öffentliches Telegraphenbureau befindet, zu leisten.

Das Postbureau behändigt die Anweisung dem Einzahler, welcher dieselbe dem Telegraphenbureau des Bestimmungsortes zuzustellen und die Telegraphentaxe zu entrichten hat.

Letzteres wird dem Adressaten das Telegramm übersenden und gleichzeitig dem Postbureau des Bestimmungsortes vom Eingange der Anweisung Kenntniß geben, welches sodann gegen Quittung, in Gemäßheit der gegenwärtigen Verordnung, Zahlung leistet.

Das schweizerische Postdepartement ist vom Bundesrathe ermächtigt worden, mit der Regierung von St. Gallen wegen Errichtung eines öffentlichen Telegraphenbureaus in Degersheim in Unterhandlung zu treten, und unter den in der modifizirten Verordnung vom 6. August 1862 enthaltenen Bedingungen einen Vertrag abzuschließen.

Der Bundesrath wählte als Uebersetzer beim schweizerischen Nationalrathe Hrn. Elie Ducommun, von Genf, gewesener Kanzler dieses Kantons, und derzeit Redaktor des Journals „Le Progrès“ in Delémont.

Vom Bundesrathe sind gewählt worden:
als Zolleinnehmer in Madris (Graubünden): Hr. Statthalter Simon Wolf, von und in dort;
„ Posthalter in Mollis (Glarus): Hr. Johannes Leuzinger, Zuberbäcker, von und in dort;

als Posthalter in Bollerau (Schwyz): Hr. Baptist Kümmin, Wirth,
von und in dort;
„ Telegraphist in Schwanden (Glarus): Hr. Joh. Jakob Schöpfler,
von Mogensberg (St. Gallen).

(Vom 14. Juni 1867.)

Die Regierung des Kantons Schwyz hat mit Schreiben vom 12. dies dem Bundesrathe zur Kenntniß gebracht, daß der dortseitige Kantonsrath durch Beschluß vom 8. Juni d. J. den Beitritt zum Konkordat über den Schutz des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums, vom 3. Dezember 1856, erklärt habe.

Dieses Konkordat wurde zwischen den eidgenössischen Ständen Zürich, Bern, Uri, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Glarus, Basel=Stadt und Basel=Landschaft, Schaffhausen, Appenzell Innerrhoden, Graubünden, Thurgau, Tessin, Waadt und Genf abgeschlossen, und es sind denselben noch die Kantone Aargau und Appenzell Auserrhoden beigetreten. (Siehe eidg. amtliche Sammlung, Band V, Seite 494 und 564, ferner Band VII, Seite 32.)

Mit Zuschrift vom 4. dieses Monats übersandte der Staatsrath des Kantons Waadt ein vom dortigen Großen Rathe am 15. Mai abhin erlassenes Dekret, welches das Hausgesetz vom 24. November 1856 in den Artikeln 13 und 16 abändert.

Der Bundesrath hat diese zwei Gesetzesartikel den Bestimmungen der Bundesverfassung entsprechend gefunden und daher denselben seine Genehmigung ertheilt.

Der Bundesrath ermächtigte sein Postdepartement zu neuen Postkurseinrichtungen, nämlich:

1) zur Abführung des bestehenden Postkurses zwischen Höchstetten und Burgdorf auf die Strecke Höchstetten-Kalchoven, vom 20. Juli d. J. an;

2) zur Erstellung eines Postkurses zwischen H ö c h s t e t t e n und K a l c h o f e n , vom 20. Juni an;

3) zur Aufhebung des Postkurses zwischen H ö c h s t e t t e n und B ä z i w y l , auf den 20. Juli nächstkünftig.

Unterm 8. Mai 1867 hat der Bundesrath den Hrn. Dr. Wilhelm Fiedler, von Chemnitz (Sachsen), zum Professor für darstellende Geometrie und Geometrie der Lage am eidg. Polytechnikum in Zürich berufen, und den Amtsantritt des Hrn. Dr. Fiedler, derzeit Professor an der polytechnischen Schule in Prag, auf den 1. Oktober d. J. festgesetzt.

I n s e r a t e.

Ausschreibung.

Nach dem Beschlusse des Bundesrathes vom 8. Februar d. J. sollen die bis anhin bloß provisorisch versehenen Stellen der Centralverwaltung definitiv besetzt werden.

- Demzufolge werden bei der Bundeskanzlei zur Bewerbung ausgeschrieben:
- 2 Kopistenstellen mit einem Gehalte von Fr. 1500 bis 2000;
 - 2 Hilfskopistenstellen mit 900 bis 1200 Franken.

Anmelungszeit: bis Ende des gegenwärtigen Monats.

Die bisherigen Inhaber dieser Stellen werden als angemeldet betrachtet.

Bern, den 13. Juni 1867.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1867
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.06.1867
Date	
Data	
Seite	113-116
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 479

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.